

Mehrkosten nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Umlage)

Letztverbrauchergruppe A

0,280 ct/kWh

Letztverbraucher, die die „besondere Ausgleichsregelung“ gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWKG-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Für den erzeugten und selbstverbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.

Mehrkosten nach § 19 Abs. 2 StromNEV (§19-StromNEV-Umlage)

Letztverbrauchergruppe A (Abnahme bis einschließlich 1.000.000 kWh/a)

0,305 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe B (Abnahme über 1.000.000 kWh/a)

0,050 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe C (Abnahme über 1.000.000 kWh/a)*

0,025 ct/kWh

Mehrkosten nach § 17f EnWG (Offshore-Umlage)

Nichtprivilegierte Letztverbräuche

0,416 ct/kWh

Mehrkosten nach § 18 Abs. 1 AbLaV (Umlage für abschaltbare Lasten)

Alle Letztverbrauchergruppen

0,005 ct/kWh

*) Nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes.

Preise zuzüglich Umsatzsteuer.